

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung der Landesregierung vom

19. September 2022

– Drucksache 17/3238

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;

hier: Denkschrift 2021 des Rechnungshofs zur Haushalts- und

Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg

– Beitrag Nr. 10: Polizeigebühren kostendeckend kalkulieren und vollständig erheben

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 19. September 2022– Drucksache 17/3238 – Kenntnis zu nehmen.

20.10.2022

Der Berichterstatter:

Ulli Hockenberger

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/3238 in seiner 19. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 20. Oktober 2022.

Der Berichterstatter zitierte den ersten Absatz aus dem Beitrag Nr. 10 der Rechnungshofdenkschrift 2021, Drucksache 17/310, und gab Inhalte aus dem vorliegenden Bericht der Landesregierung wieder. Er fügte hinzu, nach Rücksprache mit dem zuständigen Vertreter des Rechnungshofs rege er an, auf die Vorlage eines weiteren Berichts durch die Landesregierung zu verzichten.

In der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 17/3238, finde sich die Formulierung:

Nach einer ersten Beurteilung ist das „Kompendium Gebühren“ grundsätzlich geeignet, als „Single Point of Paper“ den Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt zu werden, ...

Er frage, was unter „Single Point of Paper“ zu verstehen sei.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP legte dar, er sei in dem vorliegenden Bericht auf den Begriff „Kostenschätzung“ gestoßen. Kostenschätzungen führten u. a. dazu, dass ganz unterschiedliche Kosten veranschlagt und deshalb Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgelegt würden. Aus seiner beruflichen Praxis kenne er Kostenberechnungen. Er frage, ob nicht auch bei den Polizeigebühren zumindest eine rudimentäre Kostenberechnung angezeigt wäre.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen teilte mit, unter „Single Point of Paper“ sei ein einheitliches Werk zu verstehen, das vom Geschäftsprozess bis hin zu rechtlichen Ausführungen alles zu den jeweiligen Gebührentatbeständen enthalte und allen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden könne.

Für einige Bereiche gebe es eine Kosten-Leistungs-Rechnung, z. B. für Polizeihubschrauber. Diese könne der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden. Wenn eine solche Basis nicht bestehe, müssten andere Grundlagen geschaffen werden. Sehr viele Amtshandlungen würden nach Zeiteinheiten abgerechnet. Dem liege die VwV Kostenfestlegung zugrunde. Auf der Basis einer Mischkalkulation werde schließlich eine Zeiteinheit festgelegt, die dem Geschehen vor Ort entspreche.

Sodann verabschiedete der Ausschuss ohne Widerspruch die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/3238 Kenntnis zu nehmen.

9.11.2022

Hockenberger